



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt ^{3 B}

Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Wolfgang Andes
Projektsupport, Organisation
& Controlling
Kirchenstraße 12
D-66557 Illingen

Bearb.: Frau Andrea Schuster
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-
3700/876+3#260803/2023
Hausruf: +49 355 4991-1303
Fax: +49 33201 442-662
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LFU.Brandenburg.de

info@kernplan.de

Cottbus, 18.07.2023

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Energiepark Linthe" der Gemeinde
Linthe**

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 09.06.2023
- Begründung mit Umweltbericht, 12.05.2023
- Planzeichnung, 12.05.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.

Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke



Zertifikat seit 2021
audit berufundfamilie

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Schuster

Dieses Dokument wurde am 18.07.2023 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

FORMBLATT
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren
und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	vorhabenbezogener Bebauungsplan "Energiepark Linthe" Gemeinde Linthe, LK PM
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail: Aktenzeichen: (intern)	Maik Gruber T26 033201 442 550 TOEB@LfU.Brandenburg.de Stn. 122/23 T26

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)	
a) Einwendung	
b) Rechtsgrundlage	
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)	

2. Fachliche Stellungnahme	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

1. Sachstand

Antragsgegenstand ist der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vB-Plan) "Energiepark Linthe" der Gemeinde Linthe.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst Flurstücke der Flur 6 in der Gemarkung Linthe mit einer Flächengröße von ca. 118 ha.

Das Aufstellungsverfahren soll im Regelverfahren nach § 8 BauGB¹ erfolgen. Ziel der Aufstellung ist die Schaffung der planerischen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaikanlage im Plangebiet. Zu diesem Zweck wird ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO² mit der Zweckbestimmung Photovoltaik und untergeordnet Grünflächen und Verkehrsflächen ausgewiesen.

2. Stellungnahme

Rechtsgrundlage

Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)³ sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1, bei einwirkendem Anlagenlärm die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm⁴. Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm ist entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm⁵ zu beurteilen, die Bewertung von Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen und einwirkenden Luftschadstoffen erfolgt anhand der TA Luft⁶. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie⁷ ermittelt. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).

Planumfeld

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und befindet sich südlich der BAB9 zwischen dem Rasthof Fläming und der Ortslage Linthe. Im Nordwesten begrenzt der Verlauf der BAB9 die überplanten Flächen. Das Umfeld des Plangebiets besteht im Wesentlichen aus Flächen für die Landwirtschaft und Waldflächen, darüber hinaus befindet sich im Osten das Betriebsgelände einer Kiesgrube.

Der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird erfüllt.

¹ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

² Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802

³ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 15.03.1974, Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2013 |

⁴ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

⁵ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970)

⁶ Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) Vom 24. Juli 2002, GMBI. 2002, Heft 25 – 29, S. 511 – 60, neu gefasst am 18.08.2021 (GMBI Nr. 48-54/2021 S. 1050ff)

⁷ Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014, Amtsblatt 21_14 (S. 691-704)

Schutzanspruch

Mangels Immissionsort im Sinne des BImSchG existiert für das Plangebiet kein Schutzanspruch hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes.

Immissionssituation

Vom Plangebiet gehen bei üblicher Nutzung Emissionen in Form von Licht (Blendwirkung), Lärm und elektromagnetischen Feldern aus, die auch grundsätzlich geeignet wären, in angrenzenden schutzwürdigen Gebieten zu Überschreitungen von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten zu führen. Auf Grund der konkreten örtlichen Verhältnisse relevant sind mögliche Blendwirkungen auf die Nutzer der unmittelbar nordwestlich angrenzenden BAB9. Hier sind vertiefende Aussagen, ggf. auch ein Gutachten erforderlich

Bezüglich möglicher Lärmemissionen sind vorerst allgemeine Aussagen ausreichend. Maßgebliche Lärmquellen sind die Wechselrichter und Transformatorstationen. Erst wenn die genauen Standorte der v. g. Komponenten bekannt sind, kann diesbezüglich eine sichere Abschätzung erfolgen. Im derzeitigen Planungsstand ist es ausreichend, dass erkennbar ist, dass am Standort die Errichtung einer Photovoltaikanlage möglich ist. Dies ist vorliegend der Fall.

Auf das Plangebiet wirken mangels Immissionsort keine unzulässigen Immissionen ein.

In einem relevanten Abstand zum Plangebiet befinden sich keine mir bekannten Anlagen, welche der 12. BImSchV unterliegen. Weitergehende Angaben zum Thema Störfall erübrigen sich somit.

Umweltbericht

Maßgebliche Schutzgüter hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes sind Mensch / menschliche Gesundheit sowie Klima / Luft. In den Ausführungen der Planung wird das Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit so nicht explizit erwähnt, jedoch sind entsprechende Angaben den Unterlagen zu entnehmen.

Den Ausführungen zu beiden Schutzgütern kann gefolgt werden, vertiefende Aussagen sind nicht erforderlich.

3. Fazit

Somit kann dem Vorhaben hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes voraussichtlich unter Beachtung der unter Punkt „Immissionssituation“, hier insbesondere einer möglichen Blendwirkung, zugestimmt werden.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit.

Dieses Dokument wurde am 17. Juli 2023 durch Maik Gruber schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

4

Von: kersting thomas.kersting@bldam-brandenburg.de
Betreff: Re: Fwd: GEMEINDE LINTHE, AUFSTELLUNG VORHABENBEZ. BEBAUUNGSPLAN UND FNP-TEILÄNDERUNG "ENERGIEPARK LINTHE" - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 4 Satz 2 BauGB - Abstimmung mit den Nachbargemeinden
Datum: 15. Juni 2023 um 13:16
An: info@kernplan.de

Ihr Schreiben vom 09.06.2023
Fachliche Stellungnahme zum **Schutzgut Bodendenkmale**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich des genannten Vorhabens sind **bisher keine** Bodendenkmale bekannt.

Da bei den Arbeiten jedoch unvermutet bisher unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden können, weisen wir als brandenburgische Fachbehörde für Bodendenkmale darauf hin, dass nach dem „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24.Mai 2004“ (GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) folgende Verpflichtungen bestehen:

1. Sollten bei den Erdarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scherben, Stein- oder Metallgegenstände, Knochen o.ä., entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).

2. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG).

Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Auflagen zu belehren.

Die Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörde für Bodendenkmale als Träger öffentlicher Belange (§ 17BbgDSchG). Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.

beste grüße
th. kersting

Am 09.06.2023 13:37, schrieb Christel Pietsch:

----- Originalnachricht -----

Betreff: Fwd: GEMEINDE LINTHE, AUFSTELLUNG VORHABENBEZ. BEBAUUNGSPLAN UND FNP-TEILÄNDERUNG "ENERGIEPARK LINTHE" - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 4 Satz 2 BauGB - Abstimmung mit den Nachbargemeinden
Datum: 2023-06-09 10:51
Von: poststelle <poststelle@bldam-brandenburg.de>
An: christel.pietsch@bldam-brandenburg.de

PE 09.06.2023 / lfd. Nr. 3688

----- Weitergeleitete Nachricht -----

BETREFF:
GEMEINDE LINTHE, AUFSTELLUNG VORHABENBEZ. BEBAUUNGSPLAN UND FNP-TEILÄNDERUNG "ENERGIEPARK LINTHE" - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 4 Satz 2 BauGB - Abstimmung mit den Nachbargemeinden

DATUM:
Fri, 9 Jun 2023 09:00:01 +0200

VON:
Kernplan <info@kernplan.de>

AN:



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe

LBGR | Postfach 10 09 33 | 03 00 9 Cottbus

Inselstraße 26
03046 Cottbus

Planungsbüro Kernplan
Kirchenstraße 12
66557 Illingen

Bearb.: Herr Tzschichholz
Gesch.-Z.: 74.21.48-31-977
Telefon: 0355 / 48 640 - 337
Telefax: 0355 / 48 640 - 110
E-Mail: lbgr@lbgr.brandenburg.de
Internet: www.lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 30. Juni 2023

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Energiepark Linthe“, Gemeinde Linthe

Ihr Schreiben vom 9. Juni 2023 – Ke/Ste

Anhörungsfrist: 21. Juli 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:

B Stellungnahme

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:

Keine.

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:

Keine.

Überweisungen an:

Landesbank Hessen–Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Konto-Nr.: 7 110 401 747
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE43 3005 0000 7110 4017 47
BIC-Swift: WELADEDXXX

3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:

Bergbauberechtigungen:

Das angezeigte Planungsgebiet befindet sich vollständig innerhalb des Feldes der Bewilligung Belzig-Nord B (22- 1480), welche die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung des im Feld lagernden Bodenschatzes (Sole) berechtigt (Übersichtskarte, Anlage).

Die Bewilligung wurde am 11.02.1999 von der Bergverwaltung erteilt und ist aktuell bis zum 11.02.2049 befristet. Die Möglichkeit einer Verlängerung ist auf der Grundlage von § 16 Abs. 5 BBergG gegeben.

Eine Bewilligung wird durch Artikel 14 GG als eigentumsrechtliche Position geschützt. Auf das Recht aus der Bewilligung sind die für Ansprüche aus dem Eigentum geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden. Die bergbaulichen Interessen sind somit bei behördlichen Entscheidungen und dem Erlass von Regelungen, die die bergbaulichen Tätigkeiten ausschließen oder einschränken, im Rahmen einer Abwägung zu berücksichtigen.

Die aktuelle Inhaberin der o. g. Bewilligung ist die

Bad Belzig Kur GmbH
Am Kurpark 15
14806 Bad Belzig

Bergaufsicht/Steine- und Erdenbergbau:

Östlich des Vorhabens liegt der Kiessandtagebau Linthe 2 (Betriebsstättennummer: I 006).

Im Kiessandtagebau fanden Gewinnungstätigkeiten auf der Grundlage eines nach § 52 BBergG zugelassenen Hauptbetriebsplanes statt (Übersichtskarte, Anlage). Aktuell sind für diesen Bereich ein Abschlussbetriebsplan und ein Rahmenbetriebsplan zugelassen.

Gegen das Vorhaben bestehen aus der Sicht des LBGR keine Einwände.

Rohstoffsicherung:

Das angezeigte Vorhaben grenzt nordwestlich an das Vorranggebiet Rohstoffsicherung Linthe 2 (Übersichtskarte, Anlage).

Aus Sicht des LBGR bestehen keine Einwände gegen das angezeigte Vorhaben.

Geologie:

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8 ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).

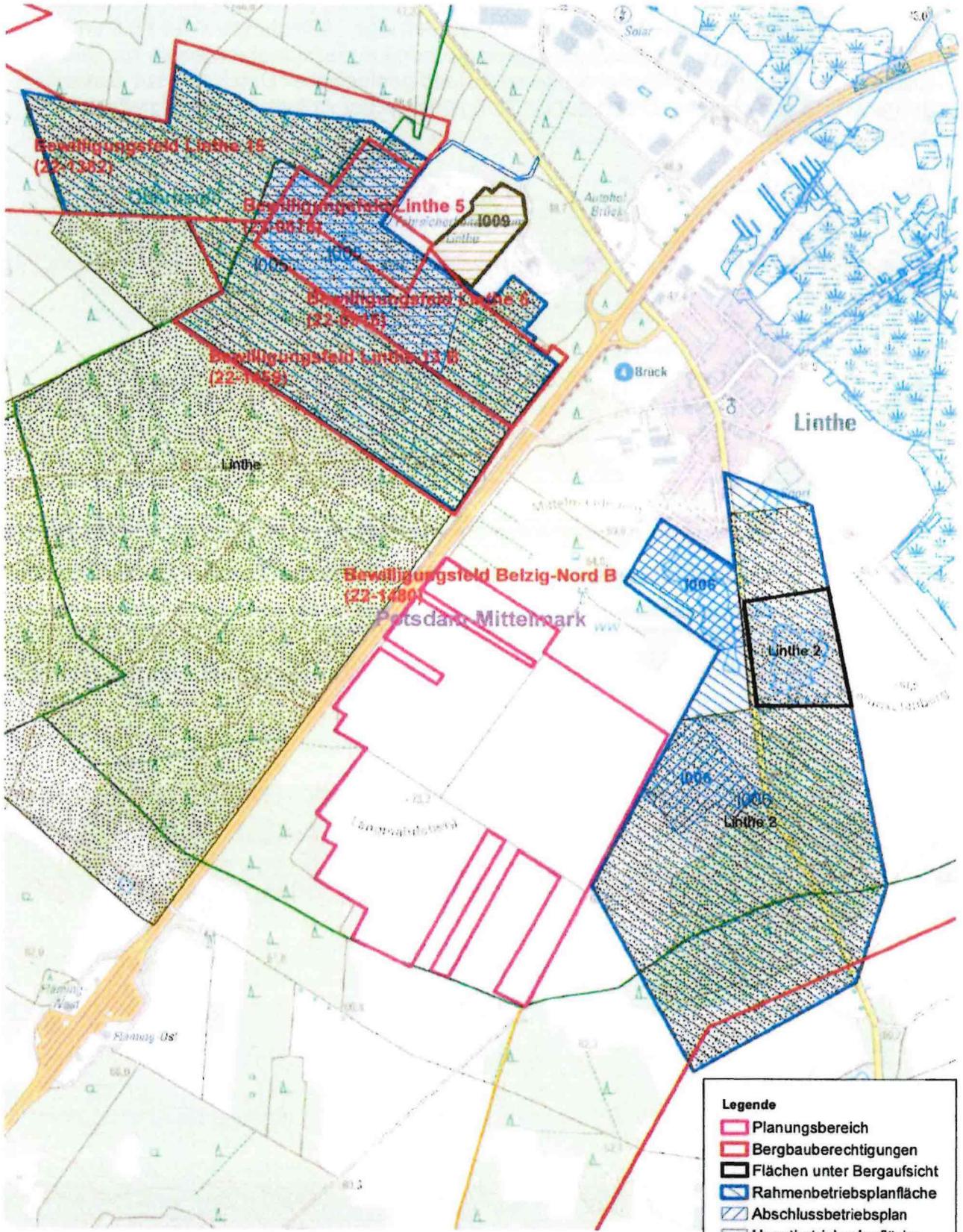
Freundliche Grüße
Im Auftrag



Tzschichholz

Anlage: 1 Übersichtskarte LBGR

VBP mit Vorhaben- und Erschließungsplan
 "Energiepark Linthe"
 AZ: 74.21.48-31-977



Legende

- Planungsbereich
- Bergbauberechtigungen
- Flächen unter Bergaufsicht
- Rahmenbetriebsplanfläche
- Abschlussbetriebsplan
- Hauptbetriebsplanfläche
- Bergaufsicht beendet
- Vorbehaltsgebiet
- Vorranggebiet
- Moore

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB <2014>

Maßstab: 1:20.000
 Stand: Juni 2023



13

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat

Landkreis Potsdam-Mittelmark • Postfach 1138 • 14801 Bad Belzig

Vorab per Mail info@kernplan.de
Kernplan GmbH
Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH
Kirchenstraße 12
66557 Illingen

Dienststelle: Fachbereich 4
Recht, Bauen, Umwelt, Kataster u. Vermessung
Fachdienst Öffentliches Recht, Kommunalaufsicht,
Denkmalschutz
Potsdamer Straße 18a, 14513 Teltow
Auskunft erteilt:
Frau Dorn

Telefon (Durchwahl) Telefax
03328 318-541 03328 318-559
E-Mail ToeB@Potsdam-Mittelmark.de

Aktenzeichen Datum
02249-23-60 18.07.2023

Vorhaben **Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Energiepark Linthe" der Gemeinde Linthe**

Grundstück Linthe, ~
Gemarkung Linthe Linthe
Flur 6 6
Flurstück u.a. 1/2

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 09.06.2023 bitten Sie um Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Träger öffentlicher Belange zu dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Energiepark Linthe“ der Gemeinde Linthe.

Folgende Fachdienste des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurden beteiligt und geben nachstehende Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit sowie allgemeine Hinweise.

Diese Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange entspricht keiner vollumfänglichen rechtsaufsichtlichen Prüfung.

• **Fachdienst Umwelt**

Untere Wasserbehörde

Gegenwertig stehen wasserrechtliche Belange dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Energiepark Linthe" der Gemeinde Linthe entgegen.

Nachforderung

In der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird richtiger Weise darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet in der Schutzzone IIIA des Wasserwerkes Linthe befindet. Demnach sind die in den § 3 und 4 der Wasserschutzgebietsverordnung genannten Verbote und Auflagen zu beachten.

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 14 ist die die Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung, wenn damit eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete zugelassen wird, verboten.

Gemäß § 8 Abs. 1 der Wasserschutzgebietsverordnung kann die untere Wasserbehörde auf Antrag von den Verboten der §§ 3, 4, 5 und 6 Befreiung erteilen, wenn

- a) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
- b) das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar unbeabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit dem Schutzziel vereinbar ist.

Begünstigter im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes ist der Wasserversorgungsverband „Hoher Fläming“. Der Antrag auf Befreiung muss neben der UWB auch dem Wasserversorgungsverband „Hoher Fläming“ vorgelegt werden.

Ein Antrag auf Befreiung gemäß § 8 Abs. der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Linthe (5. Juni 2008) liegt derzeit nicht vor. Somit kann über den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Energiepark Linthe" der Gemeinde Linthe nicht entschieden werden.

Untere Abfallwirtschaftsbehörde

Belange stehen dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Energiepark Linthe" der Gemeinde Linthe gegenwärtig nicht entgegen.

Weitergehende Hinweise

1.

Abfälle, die im Rahmen von Baumaßnahmen anfallen, sind gemäß §§ 7 ff. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) getrennt zu halten und einer stofflichen oder energetischen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Auch anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist Abfall im Sinne dieses Gesetzes und zu entsorgen.

Die gesetzliche Pflicht zur Abfalltrennung gebietet einen qualifizierten und kontrollierten Umgang mit Abfällen. Eine Vermischung unterschiedlicher Abfallarten ist unzulässig. Baustellen sind daher so einzurichten, dass u. a. nicht verwendete Baustoffe, Bauschutt, Bodenaushub, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz sowie Papier und Pappe getrennt erfasst werden. Zur Erfüllung der Getrennthaltungspflicht sind in ausreichendem Maße Sammelbehälter bereitzuhalten.

Folgende Pflichten sind in diesem Zusammenhang bei Bau- und Abbrucharbeiten (Gesamtabfallmenge > 10 m³) zu erfüllen (s. a. Informationen zur novellierten Gewerbeabfallverordnung des MLUL¹):

- Getrenntsammlungs- und Verwertungspflichten nach § 8 Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)
- Dokumentationspflichten nach § 8 Abs. 3 GewAbfV
- Vorbehandlungs- und Aufbereitungspflichten für Gemische nach § 9 Abs. 1 GewAbfV
- Dokumentationspflichten für Gemische nach § 9 Abs. 6 GewAbfV

Nicht verwertbare Abfälle sind gemäß § 15 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Für die Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) sind ausschließlich dafür zugelassene und geeignete Unternehmen heranzuziehen. Die Verantwortung obliegt dem Bauherrn.

¹ Quelle: <https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Informationen-Erzeuger-Besitzer-von-Bau-und-Abbruchabfaellen.pdf>

Entsorgungsbelege wie Rechnungen, Wiegescheine, Übernahmescheine, etc. sind aufzubewahren (Dokumentation) und bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen einzureichen.

2.

Am 1. August 2023 treten die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) sowie die Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung) in Kraft.

Entsprechend sind bei einer Verwertung von mineralischen Abfällen (Boden, Bauschutt, Baggergut etc.) ab diesem Zeitpunkt die Materialwerte nach Anlage 1 der ErsatzbaustoffV i. V. m. den zulässigen Einbauarten nach Anlage 2 bzw. 3 der ErsatzbaustoffV anzuwenden. Die technischen Regeln der LAGA M20 gelten ab dem 01.08.2023 nicht weiter.

Folgende ergänzende Vorgaben sind im Land Brandenburg zu beachten:

- A. Erlass zur Regelung des Übergangs von landesrechtlichen Regelungen zur Verwertung mineralischer Ersatzbaustoffe zur ErsatzbaustoffV (EBV-Übergangserlass) vom 5. Mai 2023²
- B. Erlass zur Neufassung der "Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung" vom 1. März 2023 (Amtsblatt für Brandenburg, 2023, Nr. 13, Seite 243)³

Ab sofort sollen mineralische Abfälle bereits an der Anfallstelle auf ihre Verwertbarkeit nach den Regelungen der ErsatzbaustoffV hin untersucht und bewertet werden, um Brüche hinsichtlich der Verwertbarkeit mineralischer Ersatzbaustoffe ab 01.08.2023 zu vermeiden.

Hinsichtlich der Zuordnung von Abfällen zu einer Abfallart mit Spiegeleintrag in der Abfallverzeichnisverordnung gilt der in Nr. B genannte Erlass. Für nicht nach diesem Erlass untersuchte mineralische Abfälle gelten weiterhin die Schwellenwerte der Anlage IV Tabelle 4 der Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 2. Juli 2020 (ABl. S. 699).

Ab sofort können mineralische Ersatzbaustoffe, welche durch Bauherrn oder Verwender auf Basis der Regelungen der ErsatzbaustoffV bewertet wurden, in technischen Bauwerken verwendet werden.

Bauherrn bzw. Verwender sollen in der Planung von Baumaßnahmen den Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen prüfen (insb. Bestimmung der Einbauvoraussetzungen: höchster zu erwartender Grundwasserstand, Hauptgruppe der Bodenart), sodass der Einsatz mineralischer Ersatzbaustoffe nach den Anforderungen der ErsatzbaustoffV ermöglicht wird. Es gilt der in Nr. A genannte Erlass.

Der Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen, die in Anwendung der BTR-RC-StB 14 oder des Erlasses 5/1/06 des MLUV Brandenburg vom 1. Februar 2007 in eine Z-Klasse (Z 0, Z 1.1., Z 1.2, Z 2) nach LAGA M20 eingestuft wurden, ist zulässig, soweit die jeweiligen mineralischen Ersatzbaustoffe als gleichwertig einzustufen sind. Hierzu ist die Tabelle im Anhang im o. g. Erlass zu verwenden.

Weitere Hinweise zur Verwertung mineralischer Abfälle finden Sie unter:

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/abfall/abfaelle-aus-gewerbe/entsorgung-mineralischer-abfaelle/>

3.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb der Zone IIIA des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk „Linthe“.

Für einen Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen innerhalb technischer Bauwerke (z.B. Trag- und Frostschutzschichten unterhalb Zuwegung, Terrasse etc.) sind ab dem 01.08.2023 die Anforderungen nach §19 Abs. 6 der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) einzuhalten.

Ein Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe (MEB), mit Ausnahme der unter § 19 Abs. 6, Nummer 1-5 ErsatzbaustoffV genannten MEB, ist der UAWB entsprechend § 22 Abs. 2 ErsatzbaustoffV unter Verwendung der Musteranzeige (Voranzeige) nach Anlage 8 ErsatzbaustoffV spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Einbau schriftlich oder elektronisch inkl. notwendiger Unterlagen (Baugrundgutachten, Bestimmung HGW und Bodenart, vorgesehene Einbaumaterial etc.) anzuzeigen.

² <https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/EBV-Uebergangserlass-mit-Anlage.pdf>

³ https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/vollzugshinweise_abfaelle_2023

Der Abschluss der Einbaumaßnahme ist der UAWB darüber hinaus innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss unter Verwendung der Musteranzeige (Abschlussanzeige) und Angabe der tatsächlich eingebauten Mengen nach Anlage 8 ErsatzbaustoffV schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

4.

Bei Konkretisierung geplanter Bau-/Abbruchmaßnahmen ist die Untere Abfallwirtschaftsbehörde erneut zu beteiligen.

Untere Bodenschutzbehörde

Es ergeben sich keine Einwendungen.

Weitergehende Hinweise

Bodenverdichtungen

Schädliche Bodenveränderungen können durch die physikalischen Einwirkungen in den Boden bei Baumaßnahmen verursacht werden. Sie sind beginnend mit der Genehmigungsplanung abzuwehren.

Im südöstlichen Bereich der B-Planflächen liegen Bodenwertzahlen von bis zu 36 Bodenpunkten vor. Dies betrifft die Flurstücke 145, 146, 149, 150 und 151. Die Böden werden als verdichtungsempfindlich angesehen. Insbesondere für diesen Bereich sind nachfolgende Forderungen der UBB bereits im Zuge der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.

Forderungen

1

Böden, die nicht unmittelbar bebaut werden, sind vor ungewollter Verdichtung zu schützen.

2

Die vorgesehenen Baubedarfsflächen, d. h. alle Lager-, Auftrags- und Baustelleneinrichtungsflächen, sind vor Baubeginn zu ermitteln und in einem Bodenschutzplan in Anlehnung an die DIN 19639 räumlich festzulegen. Flächen, die nicht baulich oder im Rahmen der Baumaßnahmen temporär genutzt werden, sind gesondert darzustellen und ggf. Schutzmaßnahmen gegen Befahren oder Materialablagen einzuplanen (z. B. Bauzaun).

3

Die vorgesehenen Baubedarfsflächen, die baubedingt befahren werden müssen oder zur Materialablage dienen, sind durch geeignete Maßnahmen gegen ungewollte Bodenverdichtung zu schützen (z. B. Lastverteilungsplatten). Die Tabelle 2 und das Nomogramm Bild 2 der DIN 19639 sind hierbei umzusetzen.

Rechtsgrundlage:

Die Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen ist in der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (Stand 16.07.2021) in § 3 definiert. Hierzu zählen auch Schäden (Schadverdichtungen) durch physikalische Einwirkungen in den Boden (BBodSchV § 3 Abs. 1 Nr. 3).

Nach § 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Weiterhin sind Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen.

Nach § 9 (1) Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB) können für Böden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung im Bebauungsplan festgelegt werden.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass sich jeder, der auf den Boden einwirkt, gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden können.

Darüber hinaus ist gemäß § 7 BBodSchG derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen,

die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können.

Schädliche Bodenveränderungen sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2, Abs. 3 BBodSchG).

Altlasten

Die Flurstücke im Verfahrensgebiet/Vorhabengebiet sind nicht im Altlastenkataster des Landkreises Potsdam-Mittelmark registriert.

Untere Naturschutzbehörde

Die Untere Naturschutzbehörde hat folgende

Rechtserhebliche Hinweise

1) Handlungsempfehlung des MLUK

Die Vorläufige Handlungsempfehlung des MLUK zur Unterstützung kommunaler Entscheidungen für großflächige Photovoltaik-Freiflächensolaranlagen (PV-FFA) (<https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/MLUK-Handlungsempfehlung-PV-FFA.pdf>) ist zu berücksichtigen.

2) Daten, Naturschutzplanungen, Naturschutzmaßnahmen

Für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Energiepark Linthe“ der Gemeinde Linthe (im Folgenden: B-Plan) liegen bei der unteren Naturschutzbehörde keine naturschutzfachlichen Gutachten, Untersuchungen oder Bestandsdaten von Arten vor. Die untere Naturschutzbehörde verfolgt darüber hinaus im Plangebiet gegenwärtig keine Naturschutzplanungen und bereitet auch keine Naturschutzmaßnahmen vor.

3) Besonderer Artenschutz

Die als Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des B-Plans noch zu formulierenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sollten soweit wie rechtlich möglich festgesetzt, hilfsweise mittels städtebaulichem Vertrag zwischen der Gemeinde und der Vorhabenträgerin vereinbart werden. Sie sollten darüber hinaus in ein artenschutzrechtliches Konzept für die Nutzungsphase und für die Überwachung gemäß § 4c BauGB übertragen werden.

Für den Fall, dass Ausgleichsmaßnahmen nicht den erforderlichen Erfolg haben, weil sich beispielsweise die zu begünstigenden Arten nicht oder nicht mit der angestrebten Revieranzahl im Maßnahmengebiet ansiedeln, sind sie bis zum Einstellen des Erfolges zu modifizieren. Gegebenenfalls ist dafür auf B-Plan-externe Maßnahmen zurückzugreifen, die dem Grunde nach bereits Bestandteil des artenschutzrechtlichen Konzeptes sein sollten.

Über die Durchführung und den Erfolg der Ausgleichsmaßnahmen ist die untere Naturschutzbehörde durch den Vorhabenträger unverzüglich und in geeigneter Weise zu unterrichten.

Um die von der Planung betroffenen Feldlerchen-Revier nach der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen (im Folgenden: PV-FFA) mit hinreichender Sicherheit im Plangebiet zu etablieren, sind folgende Maßnahmen geeignet:

- a) Errichtung einzelner Modulreihen-Paare mit vergrößertem Abstand von mindestens 9,73 m zueinander in gleichmäßiger Verteilung über das Plangebiet oder
- b) Anlage und Unterhaltung von Blüh- mit Schwarzbrache-Streifen auf geeigneten Flächen entsprechend der Anlage Blüh- mit Schwarzbrache-Streifen (auch plangebietsextern)

Für ein Feldlerchen-Revier sind für Maßnahmen entsprechend a) und b) ca. 300 lfd. m einzuplanen.

Fachlicher Hintergrund der Maßnahme unter a) ist die Studie Solarparks - Gewinne für die Biodiversität; Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e. V. [Hrsg.], 2019 (https://www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/20191119_bne_Studie_Solarparks_Gewinne_fuer_die_Biodiversitaet_online.pdf). Danach wurde im Rahmen des deutschlandweiten Monitorings von PV-FFA festgestellt, dass die Feldlerche zur Besiedlung von PV-FFA zwischen den Modulreihen zwischen Mitte April und Mitte September von ca. 9 bis 17 Uhr besonnte Streifen von mindestens 2,5 m Breite benötigt. PV-FFA mit engerem Modulreihenabständen und ohne sonst geeignete Revierflächen werden von Feldlerchen nicht besiedelt. Insofern sind Annahmen, dass Feldlerchen-Revierflächen ohne weiteres Zutun in einer PV-FFA mit einer festgesetzten GRZ von 0,8 besetzt bleiben, unzutreffend.

Berechnung des erforderlichen Modulreihenabstands: In Linthe beträgt der Schattenwurf von 3,3 m hohen Objekten (4 m [maximal zulässige Höhe der Module] abzüglich 0,7 m [unterer Abstand der Module zur GOK]) am 15. April um 9 Uhr 7,23 m (siehe: <https://www.sonnenverlauf.de/#/52.1546,12.7861,12/2023.04.15/09:00/3.3/3>). 7,23 m (Schattenstreifen) + 2,50 m (besonnter Streifen) = 9,73 m (erforderlicher Modulreihenabstand)

Die Maßnahme unter b) ist in geeigneter Weise rechtlich zu sichern und bis zum abgeschlossenen Rückbau der PV-FFA zu unterhalten.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality measures* □ Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion) müssen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG mit Beginn des (Zugriffs-)Vorhabens bereits wirksam sein. Das heißt sie müssen so rechtzeitig durchgeführt werden, dass zwischen dem dokumentierten Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Außerdem müssen CEF-Maßnahmen in einem sehr engen räumlichen Zusammenhang realisiert werden, damit die betroffene ökologische Funktion dort weiterhin erfüllt wird.

Mit Blick auf die in der Regel zwei jährlichen Bruten der Feldlerche sollten Mahd-Zeiten in PV-FFA ab Ende März eines jeden Jahres in folgender Weise gelten:

- 1. Schnitt Mitte Juni
- weitere Schnitte nur erforderlichenfalls, dann aber erst nach Mitte August

Das Mahdgut ist zu entnehmen, um den Boden auszuhagern. Terminanpassungen durch die ökologische Baubegleitung sollten möglich sein. Außerdem sollte der Hochschnitt (> 10 cm über Geländeoberkante) bestimmt werden. Daneben sollten auch Bindungen zum Mähschema getroffen werden: partielle Mahd der Fläche beispielsweise um einige Wochen versetztes streifenweisen Mähen nur jeder zweiten Modulreihe, Belassen von Mähinseln etc.

Die Vorgaben von Mahd-Zeiten, der Hochschnitt und Bindungen zum Mähschema sind wirksame Beiträge, die das Verletzen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, namentlich die Zerstörung von Gelegen oder das Töten von Jungvögeln am Boden brütender Vogelarten, verhindern können.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Rechtsfolge des § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG eine aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans absehbare Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes nur bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen nicht vorliegt, die von der zuständigen Naturschutzbehörde genehmigt wurden oder zulässig sind.

Das Besondere Artenschutzrecht ist als europäisches Gemeinschafts- und Bundesrecht höherrangig und kann von der Gemeinde nicht im Wege der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB überwunden werden.

4) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird im Land Brandenburg von der Obersten Naturschutzbehörde, dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, die Anwendung der

Hinweise des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zum Vollzug der Eingriffsregelung (im Folgenden: HVE; https://mlul.brandenburg.de/media_fast/4055/hve_09.pdf) empfohlen.

Zur Förderung der Biodiversität wird angeregt, möglichst viele heimische Gehölzarten für die geplanten Gehölzpflanzungen festzusetzen, deren Standortansprüche im B-Plan-Gebiet erfüllt sind. Insofern wird auf die Anlage zur GehölzSchVO PM verwiesen (https://www.potsdam-mittelmark.de/fileadmin/Redakteure/PDF/Formulare_Fachbereiche/FB_Umwelt_Landwirtschaft_Verbraucherschutz/Naturschutz/GehoelzschVO_KT-Beschluss2011_0.pdf), die alle heimischen Baum- und Straucharten mit ihren Standortansprüchen enthält.

Es wird außerdem **ausdrücklich** auf die Einhaltung der Regelungen des § 40 Abs. 1 BNatSchG, den Erlass über die Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur vom 2. Dezember 2019 (ABl./20. [Nr. 9], S.203; https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/gehoelze_2020) sowie die Handlungsanleitung gebietseigenes Pflanz- und Saatgut zur Umsetzung des § 40 BNatSchG (https://www.la.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Handlungsanleitung%20gebieteseigenes%20Pflanz-%20und%20Saatgut_Stand%202002.pdf) hingewiesen. Es sind ausschließlich Gehölze und Saatgut aus gebietseigenen Herkünften zu verwenden. Beim Saatgut sollten aus Gründen der Förderung der Biodiversität vorzugsweise kräuterreiche Mischungen festgelegt werden.

5) Einfriedung

Es sollten weitergehende Festsetzungen zur Bauart und Transparenz der Einfriedung gemacht werden, um sicherzustellen, dass das Landschaftsbild so gering wie möglich beeinträchtigt wird. Im Übrigen halten Versicherer Einfriedungen von PV-FFA von 2 m Höhe für ausreichend.⁴ Diese Höhenbegrenzung ist ein Beitrag zur Reduzierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die Verwendung von Stacheldraht ist aus Tierschutzgründen auszuschließen. Sofern keine Beweidung der PV-FFA geplant wird, sollte die Einfriedung zusätzlich ca. alle 30 m durch 30 cm hohe und breite Durchlässe für mittelgroße Säugetiere unterbrochen sein.

Fundstellen der zitierten Rechtsvorschriften:

- BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist
- BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist
- GehölzSchVO PM: Verordnung des Landkreises Potsdam-Mittelmark zum Schutz der Bäume und Feldgehölze als geschützte Landschaftsbestandteile vom 29.09.2011 (Amtsblatt Potsdam-Mittelmark 11/2011)
- USchadG: Umweltschadensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346)

• **Fachdienst Landwirtschaft**

Die für das Planvorhaben vorgesehenen Flächen werden derzeit laut Feldblockkataster des Landkreises Potsdam-Mittelmark von der incofarming Agrarpro. GmbH, der NGH Agrar Nonnendorf GmbH (Teltow-Fläming) und dem Landwirt Thomas Syring bewirtschaftet. Der Fachdienst Landwirtschaft weist darauf hin, dass die Umsetzung des Planvorhabens mit den genannten Bewirtschaftern im Einvernehmen erfolgen soll, sodass die landwirtschaftlichen Belange daran angepasst werden können.

Der Fachdienst Landwirtschaft weist darauf hin, dass jeder Entzug von landwirtschaftlich genutzter Fläche, nicht mehr für die Erzeugung von Nahrungsmitteln und somit nicht für die Versorgung der Bevölkerung zur Verfügung steht. Die notwendige Ausweitung der solaren Kapazitäten sollte vorrangig auf Flächen mit einem hohen Versiegelungsgrad, auf Dächern, ehemaligen Militärstützpunkten oder Siedlungs- und Konversionsflächen erfolgen und Acker oder Grünland nur im Ausnahmefall in Anspruch nehmen.

⁴ Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), 2009: Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen

https://www.bfn.de/fileadmin/BN/Neuerwerb/energien/Dokumente/skript_247_mv_freiland_eu2009.pdf

Durch die aktuelle Novelle des EEG (Erneuerbare-Energiegesetz), die am 01.01.2023 in Kraft getreten ist, liegen die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbaren-Energie-Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist, sollten die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Hinweise und unter dem Aspekt der Energiegewinnung liegen vom Fachdienst Landwirtschaft keine Bedenken gegenüber dem o.g. Planvorhaben vor.

• **Fachdienst Technische Bauaufsicht, Bereich Brandschutz**

Nach den Vorgaben des BauGB sind u. a. die Belange der Versorgung mit Wasser bei der Aufstellung der Bauleitpläne besonders zu berücksichtigen [§ 1 (6) Nr. 8e BauGB]. Daher ist darauf zu achten, dass eine für die Feuerwehr ausreichende Löschwasserversorgung, auf Grund der vorgesehenen Nutzung sind mindestens **800 l x min⁻¹** für zwei Stunden erforderlich, sichergestellt ist. Die gesamte Löschwassermenge muss dabei in einem Umkreis von 300 Metern um jedes Bauvorhaben zur Verfügung stehen. [§ 14 BbgBO in Verbindung mit § 3 (1) Nr. 1 BbgBKG und dem Arbeitsblatt des DVGW W- 405]

Die nachfolgenden Anforderungen an die Löschwasserversorgung seitens der Feuerwehren setzen im Allgemeinen voraus, dass Hydranten ausreichend zur Verfügung stehen. Bestehen Einschränkungen seitens der Trinkwasserversorgung werden auch andere Möglichkeiten, zum Beispiel unterirdische Löschwasserbehälter, -brunnen oder -teiche, in Betracht gezogen. Weiterhin beziehen sich die Anforderungen nur auf den Grundschutz im Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- oder Personenrisiko.

- Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen.
- Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.
- Entnahmestellen mit 400 l/min (24m³ /h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann.
- Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen.
- Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz ist bei niedriger, in der Regel freistehender Bebauung (bis 3 Vollgeschosse) mit 800 l/min (48 m³ /h) und bei sonstiger Bebauung mit mindestens 1.600 l/min (96 m³ /h) und für eine Dauer von mindestens 2h zu bemessen.
- Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.
- Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 Bar nicht unterschreiten.

Für die Löschwasserversorgung aus Hydranten bestehen möglicherweise folgende Einschränkungen:

- Falls durch die Löschwasserentnahme in bestimmten Netzbereichen der Betriebsdruck unter
- 1,5 bar fallen kann, sollte das Versorgungsunternehmen einen entsprechend höheren Mindestbetriebsdruck für die betreffenden Hydranten benennen.
- Aufgrund der Hygieneanforderungen der Trinkwasserverordnung können sich Rohrquerschnitte und Mengen ergeben, die nicht ausreichen, um die vorgenannten Löschwassermengen aus dem Rohrnetz zur Verfügung zu stellen.
- Aus Trinkwassersicht zielt man auf möglichst wenige Hydranten. In der Regel ist davon auszugehen, dass ein Hydrant zwischen zwei Absperrarmaturen angeordnet ist. Das DVGW-Arbeitsblatt W 400-1:2015-02 empfiehlt folgende Obergrenzen für die Abstände von Absperrarmaturen in Versorgungsleitungen, so dass sich vergleichbare Obergrenzen für die Abstände von Hydranten ergeben:

- offene Bebauung: 400 m
- geschlossene Bebauung: 300 m

Sofern die obigen Anforderungen an die Löschwasserversorgung nicht hinreichend erfüllt werden können, müssen andere Möglichkeiten, zum Beispiel durch unterirdische Löschwasserbehälter, -brunnen, -teiche bzw. bei zu großen Entfernungen weitere Hydranten erwogen werden.

Die Abstimmung zur Ausführung und zur Kostenübernahme erfolgt im Bedarfsfall zwischen der Gemeinde und dem Wasserversorgungsunternehmen.

Die Verkehrswege im Plangebiet sind nach den „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ Fassung Februar 2007 zuletzt geändert im Oktober 2009, als Mindestanforderung auszuführen. Das bedeutet, dass die Befestigung der Zufahrt mindestens der Straßen-Bauklasse VI (Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen – RStO 01) entsprechen muss. Anstelle von DIN 1055-3:2006-03 ist DIN EN 1991-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 anzuwenden.

Die Zufahrt ist mit einem Zeichen nach DIN 4066-D1-210x594 „Feuerwehrezufahrt“ zu kennzeichnen. [§ 5 (1) und (2) BbgBO]

Für Gebäude oder bauliche Anlagen, die durch die vorgesehene Feuerwehrezufahrt private Verkehrsfläche erschlossen werden und die ganz oder in Teilen mehr als 50 Meter von der öffentlichen oder tatsächlich öffentlich genutzten Verkehrsfläche entfernt liegt liegen, sind im Verlauf der Feuerwehrezufahrt privaten Verkehrsflächen bzw. an deren Ende Bewegungsflächen für die Feuerwehr vorzusehen, die innerhalb dieses 50-Meter-Radius' liegen und von denen aus ein Löschangriff vorgetragen werden kann. Die Bewegungsfläche ist mit einem Zeichen nach DIN 4066-D1-210x594 „Fläche für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen. Sie muss eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben.

Bewegungsflächen können auch im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren durch die Bauherren auf ihren Grundstücken nachgewiesen werden, jedoch geht die dann zu versiegelnde Fläche von ca. 84 m² zu Lasten der BGF-II des Grundstückes.

Die Bewegungsflächen sind nach den „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ Fassung Februar 2007 zuletzt geändert im Oktober 2009, als Mindestanforderung auszuführen (vgl. Liste der eingeführten techn. Baubestimmungen, Anlage 7.4/1 Nr. 1) und, sofern sie nicht einem einzelnen Grundstück zugeordnet sind, durch die Gemeinde Linthe als Hoheitsträger und Träger des Brandschutzes mit einem Zeichen nach DIN 4066-D1-210x594 „Fläche für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen⁵. [§ 5 (1) und (2) BbgBO]

• **Fachdienst Gesundheit**

Der Fachdienst Gesundheit äußert sich entsprechend § 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsschutz im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz – BbgGDG) vom 23.04.2008 in der aktuellen Fassung zum umweltbezogenen Gesundheitsschutz und damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung. Zur Abwehr akuter gesundheitlicher Schäden sowie gesundheitlicher Langzeitwirkungen werden dem entsprechend erforderliche Maßnahmen getroffen.

Zum o.g. Vorhaben lag die Scoping-Vorlage mit Umweltbericht, Stand 23.03.2023 inklusive der zeichnerischen Festsetzung vor.

Planungsziel ist die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt vollständig innerhalb der Schutzzone III A des durch die Verordnung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 5. Juni 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 14], S.196) ausgewiesenen Wasserschutzgebietes Linthe.

Es sind die Ge- und Verbote für das Wasserschutzgebiet Linthe zu berücksichtigen.

⁵ Die Kennzeichnung muss wegen des eindeutigen Wortlauts von § 12 (1) Nr. 5 StVO von einer Behörde in ihrer Eigenschaft als Hoheitsträger vorgenommen sein. Verantwortlich hierfür ist die amtsfreie Gemeinde, das Amt oder die kreisfreie Stadt als örtliche Ordnungsbehörde. Gemäß § 72 (6) BbgBO wird hiervon die Gemeinde oder das Amt in Kenntnis gesetzt, die anschließend für die amtliche Kennzeichnung durch das Hinweisschild gemäß DIN 4066 zuständig ist. Da erst durch diese Kennzeichnung ein amtliches Hinweisschild entsteht, muss am unteren Ende des Hinweisschildes die anordnende Behörde erkennbar sein, wobei aus Gründen der Rechtssicherheit eine Siegelung erfolgen sollte.

Zudem sind Freiflächenphotovoltaikanlagen in Wasserschutzgebieten im Einzelfall zu bewerten und es muss durch geeignete Auflagen der Schutzzweck gesichert werden, wie u.a. Festlegungen zu Bodenabtrag und Gründung, Ausführung von Rammprofilen oder Erdschraubenankern, Auffüllung zur Nivellierung für Baustraßen, Baumaschinenbetankung, Flächenansaat, Transformatoren und Panelreinigung.

Das Plangebiet liegt an der westlichen Grenze entlang der A9. In Bezug auf den Straßenverkehr und im weiteren Sinne auf das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit, sind die Einflussfaktoren Blendung/Lichtreflektion der PV-Anlagen im weiteren Verfahren abzuprüfen und ggf. sind Schutzmaßnahmen durch natürlichen Sichtschutz, wie Hecken- und Baumstreifenbepflanzung vorzusehen.

Es ergehen zu den eingereichten Unterlagen zum jetzigen Stand keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen

- **Fachdienst Öffentliches Recht / Kommunalaufsicht / Denkmalschutz, Bereich Untere Denkmalschutzbehörde**

Baudenkmalschutz

Im Planungsgebiet befinden sich keine Baudenkmale. Von der Planung sind allerdings folgende Objekte in der Umgebung betroffen:

- Kirche, Dorfkirche Linthe, spätromanischer Saalbau aus Feldsteinquadern, aus dem 13. Jh. mit leicht über Schiffsbreite vorspringendem stattlichen Westquerturm, orts- und landschaftsbildbildprägend, Obj.-Nr.: 09190268

Bei dem hier genannten Objekt handelt es sich gemäß §§ 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg, Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz um ein Denkmal (Einzeldenkmal, Baudenkmal). Das Denkmal und dazugehörige Denkmalteile wurden rechtskräftig, nachrichtlich unter o.g. Objektnummern in die Denkmalliste des Landes Brandenburg (§ 3 BbgDSchG) eingetragen.

Einwendungen

Keine, wenn nachfolgende Anforderungen eine Beeinträchtigung des o.g. Denkmals ausschließen können.

Anforderungen und Änderungen

1. Aufgrund der Größe der geplanten PV-Freiflächenanlage muss die Beeinträchtigung erneut geprüft und beurteilt werden. Die Auswirkung der geplanten Anlage auf vorhandene Baudenkmale ist vor einer Abwägung zu ermitteln, die entsprechenden Gutachten und Visualisierungen sind dem Antrag beizufügen. Zur Ermittlung und Darstellbarkeit der Auswirkungen hat das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) als Denkmalfachbehörde Prüfkriterien und Aufgabenstellungen erarbeitet. Die Aufgabenstellung legt fest, dass:

Denkmale, bei denen aufgrund ihrer Lage, Topographie, Ausdehnung oder Raumwirksamkeit eine Beeinträchtigung anzunehmen ist, durch die Vorlage von Visualisierungen einer vertiefenden Prüfung unterzogen werden müssen. Dabei sind Simulationen auf Grundlage von Fotoaufnahmen der räumlichen Wechselbeziehung zwischen den Denkmalen, der umgebenden Landschaft und der geplanten Anlagen anzufertigen. Die Darstellung der Anlagen muss hinsichtlich ihrer Sichtbarkeit auf Grundlage optimaler Lichtverhältnisse erfolgen. Die für die Visualisierungen festgelegten Standorte sind auf einer Übersichtskarte darzustellen und können zuvor mit den Denkmalbehörden abgestimmt werden.

Die o.g. Denkmale und die geplante PV-Freiflächenanlage werden auf Grundlage der realen topografischen Bedingungen hinsichtlich einer möglichen Sichtbarkeit bzw. Auswirkung überprüft. In Fällen von nachweisbar optischen Verdeckungen der PVA in Richtung des o.g. Denkmals, kann der Untersuchungsumfang nach entsprechendem Nachweis verringert werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Gehölzgürtel oder Einzelbäume, welche als Sichtschutz die geplanten Anlagen verdecken, zukünftig nicht mehr vorhanden sein können.

Dem Fachgutachten sind alle für eine Überprüfung erforderlichen Daten beizufügen:

- Lageplan, Koordinaten, Geländehöhe und technische Angaben
- Auflistung und Darstellung (Lageplan) der zu untersuchenden Denkmale
- Visualisierungen
- Lageplan mit Darstellung aller Untersuchungsstandorte
- Auflistung aller technischen Angaben der Simulationen und Visualisierungen (Angaben zu Kamerastandpunkten und Referenzpunkten, Brennweite der Aufnahme u.a.)

Die Prüfung der Beeinträchtigung sollte im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens absolviert werden, um in nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren eine belastbare Bewertungsgrundlage vorliegen zu haben. So kann in nachfolgenden bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren in der Regel auf Nachforderungen des Denkmalschutzes zu Einzelprüfungen verzichtet werden.

2. Da für nachfolgende Bauvorhaben die Auswirkungen auf bestehende Denkmale denkmalschutzrechtlich und denkmalfachlich erneut geprüft werden, ist ein Hinweis auf die Denkmale in der Umgebung erforderlich. Zudem soll im Rahmen nachrichtlicher Übernahmen auf die Notwendigkeit einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach §§ 9 Abs. 1; 19 bzw. § 20 des BbgDSchG hingewiesen werden.

Hinweise und Anregungen zum Baudenkmalschutz

Für die Nutzungsbereiche in der näheren Umgebung von Einzeldenkmalen und in der Umgebung geschützter historischer Ortskerne ist eine Zusammenarbeit mit den Denkmalbehörden nicht nur sinnvoll, sondern denkmalschutzrechtlich erforderlich. Es wird angeregt, die Denkmalbehörden frühzeitig in den folgenden Planungsprozess einzubinden, um Beeinträchtigungen der o.g. Denkmale bereits im Vorfeld auszuschließen. Gegebenenfalls kann durch die Errichtung von Sichtbarrieren und Pufferzonen in Form von Grünpflanzungen die Beeinträchtigung auf o.g. Denkmale minimiert werden. Für Abstimmungen und Konzeptionen dazu stehen die zuständigen Mitarbeiter und Fachreferenten der Denkmalbehörden beratend zur Verfügung (Michael Grass (UDB LK PM), michael.grass@potsdam-mittelmark.de; Sven Jeschke (BLDAM), sven.jeschke@bldam-brandenburg.de; Torsten Volkmann (BLDAM), torsten.volkmann@bldam-brandenburg.de).

Zudem wird darauf hingewiesen, dass das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) als zuständige Fachbehörde eine ständige Fortschreibung der Denkmalliste betreibt. Aus diesem Grund können durch Objekte, welche die Kriterien für eine Ausweisung als Denkmal erfüllen, zukünftig zusätzliche Belange des Denkmalschutzes erhoben werden.

Bodendenkmalschutz

Im unmittelbaren Bereich des o.g. Vorhabens sind derzeit keine geschützten Bodendenkmale gemäß § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2 Nr. 4 Denkmalschutzgesetz des Landes Brandenburg vom 24. Mai 2004 (GVBL Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff) bekannt.

Jedoch ist zu vermuten, dass hier bislang unbekannte Bodendenkmale im Boden verborgen sind. Dies lässt sich damit begründen, dass östlich der L85 viele Bodendenkmale bekannt sind. Die Topographie entspricht dem des Plangebietes.

Es wird deshalb empfohlen, möglichst frühzeitig im Vorfeld geplanter Bau- und Erschließungsmaßnahmen eine Bestandsanalyse durchführen zu lassen. Diese kann zunächst unaufwendig und kostengünstig in einer oberflächigen Prospektion bestehen. Hieran anschließende Sondageschnitte - lediglich unter Humusabnahme bis auf das anstehende Substrat - ermöglichen eine Beurteilung der im Boden verborgenen Bodendenkmalstrukturen.

Bodendenkmale sind geschütztes historisches Kulturgut, das bei Bau- und Erdarbeiten nicht ohne vorherige denkmalschutzrechtliche Erlaubnis und im Falle der erteilten Erlaubnis nicht ohne vorherige wissenschaftliche Dokumentation und Bergung geschädigt oder zerstört werden darf (§ 9 Abs. 3 BbgDSchG), wobei der Erhaltung der bestehenden Denkmalsubstanz Priorität einzuräumen ist.

Freundliche Grüße
Im Auftrag



Manuela Dorn

Anlage:
Anlage Blüh- mit Schwarzbrache-Streifen der UNB

Blüh- mit Schwarzbrache-Streifen für die Feldlerche

Für einen Feldlerchen-Brachestreifen ist eine Aufteilung in einen Blühstreifen und einen Schwarzbrachestreifen sinnvoll. Der Blühstreifen dient ihr als insektenreiches sowie Deckung spendendes Habitat, die offenbodenartige Schwarzbrache dient ihr als reine Nahrungsfläche. Nachfolgende Bestimmungen sind bei Umsetzung der Maßnahmen zu beachten:

1. Größe, Lage und Ausdehnung

- Blühstreifen-Breite 5 bis 20 m
- Angrenzende Schwarzbrache mit einer Breite von 3 m.
- Anlage bevorzugt entlang von Graswegen oder entlang der Schlaggrenzen. Die Streifen können aber auch zur Untergliederung von großen Feldschlägen innerhalb der Flächen etabliert werden. Sie sind in fast allen landwirtschaftlichen Kulturen möglich, auch auf Flächen mit Hackfrüchten – aber nicht im Bereich der Vorgewende.
- Generell ungeeignet sind beschattete und dauerhaft nasse Standorte. Außerdem sollten die ausgewählten Flächen frei von mehrjährigen Problemarten sein wie z. B. Ackerkratzdistel oder Quecke.
- Einzelne Blühstreifen sollten mindestens 200 m voneinander entfernt sein.
- Je breiter ein Blühstreifen ist, desto mehr Schutz bietet er vor Prädatoren.
- Auf den Maßnahmenflächen ist jeglicher Düngemittel- und Pestizideinsatz zu unterlassen.

2. Anlage eines Blühstreifens

a) Allgemein

- Das Saatgut soll artenreich sein und muss aus regionaltypischen Wildpflanzen bestehen (→ zertifizierte Herkunft). Die Saatgutmenge soll je nach Mischung und in Abhängigkeit vom Standort bzw. der Bonität des Bodens ca. 4-7 kg/ha betragen. Um eine Entmischung zu vermeiden und für gleichmäßige Ausbringung zu sorgen, wird das Strecken des Saatgutes mittels Füllstoff (z. B. Sojaschrot) auf ca. 100 kg pro ha empfohlen. Auf Flächen mit hoher Bodengüte oder höherem Restdüngergehalt ist eine darauf abgestimmte geringere Aussaatmenge und angepasste Artenauswahl zu verwenden. Behelfsmäßig kann die Mischung zur Hälfte mit Leinsamen oder Getreide versetzt werden.
- Eine Nutzung des Aufwuchses soll unterbleiben.
- Es sind Pflegeschnitte durchzuführen, um vielfältige Strukturen zu entwickeln und Blühaspekte zu verlängern. Pflegeschnitte erfolgen alternierend i.d.R. auf 50 % der Fläche.
- Zur Aufrechterhaltung eines lückigen Bestandes und um Dominanzen einzelner Arten zu vermeiden, kann die Maßnahmenflächen alle vier Jahre umgebrochen und neu eingesät werden.

b) Anlagejahr (Jahr der Aussaat)

- Die Ansaat sollte bis spätestens 30. April erfolgen. Herbstaussaaten (August bis Mitte September) sind möglich, wobei auf einjährige und frostempfindliche Kulturarten zu verzichten ist.
- Die Ansaat kann mit Drillmaschinen erfolgen, wobei die Samen nur oberflächlich aufgebracht werden dürfen („aufrieseln“), da es sich um viele Lichtkeimer handelt.
- Ein optimaler Bodenschluss wird durch ein flächiges Anwalzen der Ansaaten gewährleistet.

c) Entwicklungspflege (1. Jahr nach Aussaat)

- In der Etablierungsphase der Bestände müssen einjährige Ruderalarten vor ihrer Samenreife in ca. 20 cm Höhe gemulcht oder geschlegelt werden.
- Der erste Pflegeschnitt im 1. Jahr nach der Anlage erfolgt ab dem 10. Juli. Sofern eine Herbstsaat erfolgt ist, kann ein erster Pflegeschnitt bereits im Frühjahr des 1. Jahres nötig sein.
- Das jeweils anfallende Mahdgut wird nicht genutzt und kann auf den Flächen verbleiben.

d) Folgepflege (ab dem 2. Jahr nach Aussaat)

- Ein erster Mulchschnitt wird auf Flächen mit hoher Biomasseproduktion im ausgehenden Winter bis spätestens Mitte März hälftig durchgeführt.
- Während der Vegetationsperiode erfolgt das Mähen/Schlegeln abschnittsweise (hälftig).
- Der zweite Mulchschnitt erfolgt hälftig ab 10. Juli mit einer Schnitthöhe von mindestens 15 cm.

e) Positive Nebeneffekte

- Wird bis Mitte/Ende Juli hoch geschröpft, verlängert sich der Blühaspekt mit einem intensiv blühenden Bestand bis in den Herbst.
- Durch zweimaliges Mulchen kann die weniger mächtige tote Biomasseschicht besser abgebaut werden. Sie dient Insekten als Winterhabitat.
- Durch die infolge von Mulchauflagen entstehenden Lücken erhöht sich das Keimlingsaufkommen der Ansaaten.
- Durch den Erhalt eines Teils der Blühstreifen (Durchführung des 1. Schnittes ab Februar/Mitte März) können u. a. samenreiche Stauden für andere Vogelarten als Nahrungsquelle im Winter dienen.

3. Anlage eines Schwarzbrachestreifens

a) Allgemein

- Schwarzbrachestreifen grenzen unmittelbar an die Blühstreifen an. Sie dienen der Feldlerche während der Brutzeit (Mitte/Ende März bis Ende Mai) als nicht oder nur schütter bewachsenes Nahrungshabitat. Deren Wirksamkeit ist nur in Kombination mit Blühstreifen gegeben.
- Wird auf die Anlage einer Schwarzbrache verzichtet, erhöht sich der Flächenbedarf der jeweiligen Blühstreifen.
- Auch auf den Flächen der Schwarzbrache ist jeglicher Düngemittel- und Pestizideinsatz zu unterlassen.

b) Hinweise zur Unterhaltungspflege (ab Anlagejahr)

Die Flächen werden nicht eingesät. Stattdessen ist der aufkommende Pflanzenbewuchs kontinuierlich alle drei bis vier Wochen mittels Grubber, Egge oder Bodenfräse zu entfernen.

c) Sensibilitätszeiträume

Bearbeitung der Maßnahmenflächen unter Berücksichtigung der Brutzeit. Folglich keine Bearbeitung der Flächen im Zeitraum von Ende März bis Ende Mai – ausgenommen eine Ansaat bis Mitte April.

WAV „Hoher Fläming“ • G.-v.-Brück-Ring 20 • 14822 Brück

Firma / Frau / Herrn

Kernplan
Gesellschaft für Städtebau
und Kommunikation mbH

Kirchenstraße 12
D-66557 Illingen

per Mail an info@kernplan.de

E-Mail: mail@wav-hf.de
Homepage: www.wav-hf.de
E-Mail und Homepage können nicht für Vorgänge im
Rechtsverkehr genutzt werden.

Telefon: 03 38 44 / 556 - 0
Fax: 03 38 44 / 556 - 99

Sachbearbeiter: Herr Kolpazik
Durchwahl:

Unsere Sprechzeiten:

Montags : 14.00 – 16.00 Uhr
Dienstags: 8.00 – 17.00 Uhr
Mittwochs: keine Sprechzeiten
Donnerstags: 8.00 – 15.30 Uhr
Freitags: 8.00 – 11.00 Uhr

Ihre Zeichen	Ihr Schreiben vom	Posteingang	Unsere Zeichen	Datum
	09.06.2023	09.06.2023	RH/MK	20.07.23

Stellungnahme des WAV Hoher Fläming zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan – „Energiepark Linthe“

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf ihr Schreiben vom 09.06.2023 möchte ich hiermit die Stellungnahme für den WAV Hoher Fläming zum o.g. Sachverhalt abgeben.

Aus Sicht des WAV HF steht der geplante Bebauungsplan der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung entgegen. Dazu folgender Auszug:

Wasserschutzgebietsverordnung

§4 Schutz der Zone III A

Die Verbote der Zone III B gelten auch in der Zone III A. In der Zone III A sind außerdem verboten:

14. die Darstellung von neuen Bauflächen oder Baugebieten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, wenn darin eine Neubebauung bisher un bebauter Gebiete vorgesehen wird,
15. die Festsetzung von neuen Baugebieten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, ausgenommen
 - a. Gebiete, die im zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gültigen Flächennutzungsplan als Bauflächen oder Baugebiete dargestellt sind, und
 - b. die Überplanung von Bestandsgebieten, wenn dies zu keiner wesentlichen Erhöhung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung führt.

Seite 1 / 2

Verbandsvorsteher: Thomas Hemmerling
Verbandsausschuss: Marco Beckendorf
Uwe Brückner
Ulf Dingelstaedt
Frank Schiffmann
Roland Ernicke
Betriebsleiter: Ralf Henneberg

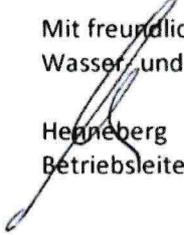
Steuer-Nr.: 048/149/04720
Bankverbindungen:
TG I: Deutsche Kreditbank Potsdam (DKB)
IBAN: DE66 1203 0000 0000 4401 98
BIC: BYLADEM1001
TG II: HypoVereinsbank/UniCredit
IBAN: DE67 1602 0086 0005 2336 82
BIC: HYVEDEMM470

Fazit: Der WAV HF spricht sich gegen den geplanten Bebauungsplan aus, da der Verband die Einhaltung der gesetzlichen Regelung zum Schutz der Trinkwasserressourcen mit Umsetzung des Bebauungsplans als gefährdet ansieht. Entsprechend bittet der WAV HF zu prüfen, ob nicht andere Flächen außerhalb der Wasserschutz-zonen (WSZ) für die Errichtung des geplanten „Energieparks“ genutzt werden können. Es bestehen erhebliche Bedenken bezüglich der nachhaltigen Sicherung der Grundwasserressourcen im Zusammenhang mit der aktuellen Standortwahl.

Folgende Punkte werden als risikobehaftet angesehen:

- Der Einsatz schwerer Maschinen zur Errichtung des „Energieparks“, welche im Havariefall wassergefährdende Stoffe in der WSZ 3A verlieren können, wird durch den WAV HF als Risikofaktor eingeschätzt.
- Thema Brandlast und Löschwasserversorgung für den geplanten „Energiepark“: Diese ist nicht dargestellt worden. Löschwasserbrunnen sind im gesamten Plangebiet keine Option, da die Gefahr besteht, dass die Speerschicht des bedeckten Grundwasserleiter beschädigt wird.
- Tierhaltung zur Grünflächenpflege

Mit freundlichen Grüßen
Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“


Heineberg
Betriebsleiter


Kolpazik
Techn. Leiter

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Kernplan

Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH
Kirchstraße 12

666557 Illingen

vorab per email: info@kernplan.de

1193/2023/ Frau Becker

Tel: 0331/201 55-57

Ihr Zeichen: Ke/Ste

Potsdam, 21. Juli 2023

Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vBP) „Energiepark Linthe“ der Gemeinde Linthe

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Die Gemeinde Linthe beabsichtigt in der Gemarkung Linthe, Flur 6, auf einer Fläche von ca. 118 ha eine Photovoltaik-Freiflächensolaranlage (PVA) errichten zu lassen.

Das Plangebiet ist eine landwirtschaftliche Nutzfläche und befindet sich südwestlich der Ortslage Linthe an der Bundesautobahn A 9, die von weiteren landwirtschaftliche Nutz- und Waldflächen tangiert wird.

Aus Sicht der Naturschutzverbände spielt für das Erreichen der nationalen klima- und energiepolitischen Ziele und zur Umsetzung der Energiewende ein naturverträglicher Ausbau von PV-Anlagen eine wichtige Rolle.

Zum Schutz von Natur- und Landschaft sollten v.a. Flächenkapazitäten im Innenreich (Wohn-, Industrie- u. Gewerbebauten) ausgeschöpft werden und bevorzugt auf Flächen mit hohem Versiegelungsgrad bzw. hoher Bodenverdichtung **außerhalb** von Schutzgebieten errichtet werden. Auch innovative Nutzungen wie „Agri-PV-Fläche“ in Betracht gezogen werden.

Naturschutzfachliche Belange müssen bei der Standortwahl je nach standortspezifischen Gegebenheiten, hinsichtlich der Größe und Gestaltung der PV-Freiflächenanlagen und bei der Errichtung, dem Bau und dem Betrieb, der Umsetzung von Aufwertungsmaßnahmen sowie bei Wartung und Rückbau der PV-Freiflächenanlagen eine entsprechende Berücksichtigung finden.

Grundsätzlich sind vorhandenen Landschaftsstrukturen zu erhalten, aufzuwerten und zu ergänzen.

Aus Natur- und Landschaftsschutzsicht sollten PV-Freiflächenanlagen bevorzugt auf Flächen mit hohem Versiegelungsgrad bzw. hoher Bodenverdichtung errichtet werden.

Gebieten mit hochwertigem Landschaftsbild und ökologisch hochwertige Flächen ohne Schutzstatus (Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungsflächen besonders geschützter Arten) sind für die Bebauung von PV-Freiflächenanlagen auszusparen.

Aus dem Umweltbericht (S.14 ff.) ist zu entnehmen, dass das Gebiet für die Avifauna im Allgemeinen als Nahrungshabitat, gerade für Großvögel wie Kornweihe, Merlin, Raufußbussard und im Besonderen für Feldlerchen (>10 BP) als Brutraum einen hohen Stellenwert besitzt.

Gerade im Hinblick weiterer Überbauungen von offenen Landschaftsbereichen im näheren Umfeld (u.a. BP „PV Rasthof Fläming Nord - Grabow“) kommt diesen Offenlandbereichen zunehmend mehr Bedeutung zu.

PV-Freiflächenanlagen stellen aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzes gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG i.d.R. einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Da durch PV-Freiflächenanlagen Landschaften zerschnitten, Barrieren für wandernde Tierarten aufgebaut, Bodenflächen versiegelt und das Landschaftsbild beeinträchtigt werden, können die daraus resultierenden negativen Auswirkungen auf die Fauna nicht abgeschätzt werden.

Der bereits nachgewiesene Rückgang der Artenvielfalt wird durch Lebensraumverluste in Folge von Überbauung und Nutzungsänderungen wissentlich weiter vorangetrieben.

Der Schutz der Biodiversität ist ein Gemeinwohlziel, das deutlich stärker in allen Lebensbereichen Berücksichtigung finden muss. Deshalb sollte auch die Planung darauf abzielen, den Arten-/Natur-/Landschaftsschutz neben der Bebauung gleichberechtigt zu betrachten.

Es werden hier Bedenken angemeldet, da die Planfläche, wenn auch nur zeitlich begrenzt, der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird und für den Landschaftsraum bereits eine Vielzahl ähnlicher Planvorhaben bestehen.

Wir bitten um die weitere Einbeziehung in das Verfahren und die Zustellung des Abwägungsergebnisses mit Verweis auf §3 Abs. 1 UIG, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de

Mit freundlichen Grüßen



Angelika Becker

Von: Info
Gesendet: Dienstag, 18. Juli 2023 09:09
An: Baurecht
Betreff: WG: Stellungnahme zum vorhabenbezogener Bebauungsplan - Energiepark Linthe und FNP-Änderung

Wichtigkeit: Hoch

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Von:
Gesendet: Montag, 17. Juli 2023 17:48
An: Info <info@amt-brueck.de>
Betreff: Stellungnahme zum vorhabenbezogener Bebauungsplan - Energiepark Linthe und FNP-Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

da ich vor Jahren für die Festsetzung des WSG „Linthe“ im MLUL zuständig war, fällt mir nun auf, dass die Gemeinde dort o.g. B-Plan aufstellen und den FNP entsprechend ändern will.

Nach § 4 Nr. 14 WSG-VO ist in der Zone III A die Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung verboten, wenn damit eine Neubebauung bisher un bebauter Gebiete zugelassen wird.

<https://bravors.brandenburg.de/de/verordnungen-212313>

Für eine Befreiung von dem Verbot müssen die rechtlich Voraussetzungen vorliegen (u. a. Atypik des Einzelfalls). Das ist m. E. nicht der Fall, da der VO-Geber frühzeitig erkannt hat, dass eine Bebauung hier dem Schutzzweck entgegensteht.

PV-Module sind elektrische Anlagen, die im Brandfall (z. B. Grasbrand, elektrisch verursachter Brand) diverse Schadstoffe, wie Schwermetalle und Dioxine freisetzen können. Diese können durch Wasser in den Boden und damit in das Grundwasser ausgespült werden. Der sandige Boden hat keine besondere Schutzfunktion gegenüber Einträgen chemischen Schadstoffen mit hoher Persistenz in das zur Trinkwasserversorgung genutzte Grundwasser. Deshalb ist die PV-Nutzung des WSG nicht mit dem Schutzzweck vereinbar.

Wichtig wären auch Abwägungsgrundsätze des „überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit“ für die EEG:

<https://www.naturschutz-energiewende.de/aktuelles/zum-grundsatz-des-ueberragenden-oeffentlichen-interesses-und-der-oeffentlichen-sicherheit/>

Ein pauschaler Verweis wie im Umweltbericht ist demnach rechtlich nicht haltbar.

M. E. darf dieser B-Plan nicht aufgestellt werden, da er gegen die WSG-VO verstoßen würde und die Gründe für eine Befreiung faktisch nicht vorliegen.

Ich empfehle Ihnen, Ggf. nochmals Rücksprache mit der Wasserrechtlerin Frau Müller im MLUK von der Obersten Wasserbehörde zu halten.